

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

überarbeitet am 21/01/2026 Version Nr. 1

ABSCHNITT 1.

Produktidentifikation:

Handelsname: AZHAD LINEA DISTILLATI 20ml 10000

Verwendungszweck: Konzentrierte E-Flüssigkeit zum Verdünnen

Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

Importeur für die Schweiz:

Rosa Vapers Sàrl

Rue Bakounine 1 CH-2610 Saint-Imier

Contact: info@locorosa.ch

Hersteller:

Rosa Vapers Sàrl

Rue Bakounine 1 CH-2610 Saint-Imier

Contact: info@locorosa.ch

Nationale Notfallnummer: 145 (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

Informationen für die Verwender betreffend:

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Es sind keine besonderen Maßnahmen über die üblichen Lagerbedingungen für chemische Produkte hinaus erforderlich. Im Originalbehälter fest verschlossen an einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von

Lebensmitteln und Getränken fernhalten. Inkompatibilitäten: unter üblichen Lagerbedingungen sind keine Inkompatibilitäten bekannt.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

MAK-Werte (SUVA)

Für die in Abschnitt 3 genannten Komponenten sind gemäß den aktuellen SUVA-Listen keine nationalen Grenzwerte (MAK) verfügbar bzw. festgelegt.

BAT-Werte (SUVA)

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Komponenten sind gemäß den aktuellen SUVA-Listen keine biologischen Grenzwerte (BAT) verfügbar bzw. festgelegt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Anbetracht dessen, dass geeignete technische Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollten, ist eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu gewährleisten. Die persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung tragen, die die Konformität mit den geltenden Normen bescheinigt.

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind über die gute industrielle Praxis hinaus keine besonderen technischen Maßnahmen erforderlich. Eine angemessene allgemeine Belüftung ist sicherzustellen. Bei Umfüll-, Misch- oder Dosiervorgängen des Konzentrats ist die Bildung von Aerosolen zu vermeiden; falls erforderlich, ist eine lokale Absaugung vorzusehen. Die Inhalation von Dämpfen/Aerosolen, die bei der Handhabung des konzentrierten Produkts entstehen können, ist zu vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Nach der Handhabung die Hände waschen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung entfernen und waschen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Normalerweise nicht erforderlich; bei Spritzgefahr (z. B. beim Umfüllen, Dosieren, Mischen) ist ein Augenschutz gemäß DIN EN ISO 16321-1 (ehemals EN 166) zu verwenden.

Handschutz:

Normalerweise nicht erforderlich; bei wiederholtem oder längerem Kontakt sind geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Die Handschuhe sind gemäß DIN EN ISO 21420 und – sofern

relevant für chemische Risiken bzw. Mikroorganismen – gemäß DIN EN ISO 374-1 und DIN EN ISO 374-5 entsprechend der Risikobewertung auszuwählen (empfohlenes Material: Nitril).

Haut-/Körperschutz:

Angemessene Arbeitskleidung. Bei Spritzgefahr ist Schutzkleidung gemäß DIN EN ISO 13688 zu verwenden; zum begrenzten Schutz vor leichten Spritzern kann Kleidung gemäß DIN EN 13034 (Typ 6) verwendet werden, entsprechend der Risikobewertung.

Atemschutz:

Bei ausreichender Belüftung normalerweise nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung oder möglicher Aerosolbildung ist, entsprechend der Risikobewertung, eine filtrierende Halbmaske gemäß DIN EN 149 (z. B. FFP2) oder eine Halbmaske gemäß DIN EN 140 mit einem Partikelfilter gemäß DIN EN 143 (angemessene Klasse) zu verwenden.

Hinweis zur Verwendung:

Das Produkt ist ein konzentriertes Aroma, das zur Verdünnung bestimmt ist; während der Arbeitsprozesse sind die Bildung und Inhalation von Aerosolen des konzentrierten Produkts zu vermeiden.

Überwachung der Exposition

Die Freisetzung in die Umwelt und die unkontrollierte Ableitung in die Kanalisation/Gewässer sind zu vermeiden. Verschüttete Mengen sind mit absorbierendem Material aufzunehmen und gemäß Abschnitt 13 und den lokalen Vorschriften zu entsorgen.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle sind gemäß der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) zu entsorgen. Chemikalien in den Originalbehältern belassen. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Verunreinigte Behälter sind wie das Produkt zu behandeln.

Gefährliche Eigenschaften von Abfällen

HP 6 Akute Toxizität

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Besondere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt:

Das Produkt ist eine flüssige Mischung, die zur Verdünnung für die Verwendung beim Vaping bestimmt ist, und ist nach den in der Schweiz geltenden GHS-Kriterien nicht als gefährlich eingestuft.

- Verordnung des EDI über die Ansprechperson für Chemikalien (SR 813.113.11): Verweis auf Art. 3 bezüglich der Pflicht zur Benennung der Ansprechperson.
- LRV (Luftreinhalte-Verordnung; Verordnung gegen die Luftverunreinigung): Die Vorschriften zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung gemäß Kapitel 2 der Verordnung sind einzuhalten.
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018): Das Produkt enthält keine flüchtigen organischen Verbindungen.
- Störfallverordnung (StFV; SR 814.012): Anwendbar, wenn die in Anhang 1.1 der Verordnung genannten Mengenschwellen überschritten werden – siehe auch den Umwelt-Praxishilfe-Leitfaden “Die Schwellenmengen nach der Störfallverordnung” – BAFU 2017.-
- Verordnung des WBF über gefährliche oder beschwerliche Arbeiten während Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung; SR 822.111.52): während der beruflichen Tätigkeit dürfen schwangere Frauen und stillende Mütter nicht mit diesem Produkt in Kontakt kommen. Die Mutter darf nur dann mit Arbeiten mit diesem Produkt beschäftigt werden, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung nachgewiesen ist, dass keine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Mutter und Kind besteht, oder wenn diese durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) / Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Nicht anwendbar. Richtlinien und weitere relevante Dokumente für die Handhabung des Produkts: SUVA “Alles, was Sie über PSA wissen müssen” 44091.

Dieses Deckblatt entspricht der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV; SR 813.11).

Deckblatt erstellt am: 21/01/2026